## Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. August 1994

38. Stück

42. Verordnung: Gewährung von Eigenmittelersatzdarlehen.

## 42.

## Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Eigenmittelersatzdarlehen

Auf Grund der §§ 17 bis 19 und 52 a des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 39/1994 wird verordnet:

- § 1. Falls einem Mieter die Aufbringung der auf seine Wohnung entfallenden vom Vermieter begehrten Eigenmittel laut Finanzierungsplan der Förderungszusicherung auf Grund der finanziellen Leistungsfähigkeit, insbesondere nach dem Familieneinkommen und der Haushaltsgröße, nicht oder nur zum Teil zumutbar ist, kann unter Bedachtnahme auf das angemessene Ausmaß der Wohnnutzfläche gemäß § 17 Abs. 3 WWFSG 1989 ein Darlehen (Eigenmittelersatzdarlehen) gewährt werden.
- § 2. (1) Bei Bauvorhaben, bei denen Eigenmittel im Ausmaß von 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten aufzubringen sind, beträgt das Eigenmittelersatzdarlehen:
  - 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 zweiter Satz WWFSG 1989 erfüllt sind;
  - 2. 7,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn das Jahreseinkommen bei einer Haushaltsgröße von
  - 3. 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn das Jahreseinkommen die in Z 2 genannten Einkommensgrenzen um bis zu 21 400 S überschreitet;
  - 2,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn das Jahreseinkommen die in Z 2 ge-

nannten Einkommensgrenzen um bis zu 42 700 S überschreitet.

- (2) Bei Bauvorhaben, bei denen Eigenmittel im Ausmaß von 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten aufzubringen sind, beträgt das Eigenmittelersatzdarlehen 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 zweiter Satz WWFSG 1989 erfüllt sind.
- (3) Bei Bauvorhaben, bei denen der Förderungswerber Eigenmittel im Ausmaß von 20 vH der förderbaren Gesamtbaukosten aufzubringen hat, beträgt das Eigenmittelersatzdarlehen 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn die Voraussetzungen des § 52 a Abs. 1 WWF\$G 1989 erfüllt sind.
- (4) Bei nach § 15 WWFSG 1989 geförderten Mietwohnungen entspricht bei den Einkommensgrenzen gemäß Abs. 1
  - 1. 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 1 800 S pro Quadratmeter Nutzfläche,
  - 2. 7,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 1080 S pro Quadratmeter Nutzfläche,
  - 5 vH der f\u00f6rderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 720 S pro Quadratmeter Nutzfl\u00e4che und
- 4. 2,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 360 S pro Quadratmeter Nutzfläche
- als Berechnungsbasis für das Eigenmittelersatzdarlehen.
- (5) Die Einkommensgrenzen ändern sich in dem sich nach § 11 Abs. 2 zweiter Satz WWFSG 1989 ergebenden Ausmaß.
- § 3. Die Laufzeit des Eigenmittelersatzdarlehens beträgt bei einem Darlehen im Ausmaß von 12,5 vH der förderbaren

Gesamtbaukosten ...... 15 Jahre,

2,5 vH der förderbaren
Gesamtbaukosten ...... 5 Jahre.

Das Darlehen ist mit 1 vH dekursiv zu verzinsen und in halbjährlichen Pauschalraten, beginnend am zweitnächsten der Antragstellung folgenden Rückzahlungstermin, zurückzuzahlen. Rückzahlungstermine sind der 1. April und der 1. Oktober.

§ 4. Das Eigenmittelersatzdarlehen kann im Sinne des § 18 Abs. 2 WWFSG 1989 auch einem folgenden Wohnungsmieter gewährt werden. § 5. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 38/1992, außer Kraft.

> Der Landeshauptmann: Zilk